

Bericht

des

Hauptausschusses

über

den Antrag der Abgeordneten Johann Gürler und Genossen (721 der Beilagen) auf Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission über das Gebaren der Sachdemobilisierung im Arsenal, in den verschiedenen Lagern, Magazinen &c.

Die vielfachen Klagen über die Gebarung der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung und aller jener Anstalten und Körperschaften, die mit der Realisierung von Kriegsgütern befaßt sind, und die schweren Vorwürfe, die an vielen Stellen gegen die Geschäftsführung dieser Anstalten erhoben worden sind, veranlaßten den Abgeordneten Johann Gürler, einen Antrag auf Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission zur Prüfung der Gebarung mit Sachdemobilisierungsgütern einzubringen.

Der Hauptausschuß hat sich in mehreren Sitzungen mit dem Antrage befaßt und die Notwendigkeit festgestellt, die Untersuchung über die Gebarung mit Sachabrustungsgütern nicht nur auf die Tätigkeit der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung zu beschränken, sondern auch auf die Gesamtgebarung mit Kriegsgütern auszudehnen und im Besonderen festzustellen, inwieweit durch eigenmächtige Verfügungen über solche Güter durch Staatsbehörden und autonome Körperschaften, gegen die vielfach schwere Anklagen erhoben sind, die Republik geschädigt erscheint.

Der Hauptausschuß beantragt:

Die Konstituierende Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Nationalversammlung wählt eine Kommission von sieben Mitgliedern zur Überprüfung der Gebarung mit den Sachabrustungsgütern. Die Kommission hat:

1. Die Gebarung der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung zu überprüfen, insbesondere festzustellen, welche Sachabrustungsgüter die Hauptanstalt übernommen hat, welche Mengen, zu welchen Preisen und an welche Personen sie verkauft worden sind, welche Bestände noch vorhanden sind und nach welchen Grundsätzen ihre Verwertung erfolgt.

2. Festzustellen, ob und inwieweit der Hauptanstalt Sachabrustungsgüter durch Verfügungen der Staatsbehörden, der Landesregierungen, der Gemeinden, anderer Körperschaften, Anstalten oder Personen entzogen worden sind und inwieweit dem Staate Forderungen aus eigenmächtiger Entziehung von Sachabrustungsgütern erwachsen sind.

Die Kommission hat festzustellen, welche weiteren, im Zusammenhang mit der Sachabrustung stehenden Verwaltungszweige und Anstalten einer parlamentarischen Untersuchung bedürftig sind, und der Nationalversammlung erforderlichenfalls Anträge über die Erweiterung des Kreises der zu untersuchenden Gegenstände und über die Gewährung besonderer gesetzlicher Befugnisse an die Kommission zu stellen. Die Staatsregierung wird aufgefordert und die Landesregierungen werden ersucht, der Kommission alle erforderliche Unterstützung zu gewähren, ihr insbesondere auch die notwendigen Auskünfte zu geben und die notwendigen Beihilfe beizustellen.“

Wien, 13. April 1920.

Seitz,
Präsident.

Abram,
Berichtstatter.